

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Ebertsheim

vom 23.12.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.12.2024 außer Kraft.

Ebertsheim, den 23.12.2025
gez. Bernd Findt
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätte

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 386,00 EUR |
| b) | ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 386,00 EUR |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 386,00 EUR |
| 3. | Überlassung einer anonymen Baumurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre) | 837,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte | 465,00 EUR |
| | ab) einer Doppelgrabstätte | 930,00 EUR |
| | ac) jede weitere Grabstätte | 465,00 EUR |
| | ad) eine Urnengrabstätte | 415,00 EUR |
| | ae) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre) | 966,00 EUR |
| | af) eine Baumurnengrabstätte (15 Jahre) | 837,00 EUR |

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstaben a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

- | | | |
|-----|----------------------------|-----------|
| ba) | eine Einzelgrabstätte | 16,00 EUR |
| bb) | eine Doppelgrabstätte | 31,00 EUR |
| bc) | jede weitere Grabstätte | 16,00 EUR |
| bd) | eine Urnengrabstätte | 14,00 EUR |
| be) | eine Wiesenurnengrabstätte | 64,00 EUR |
| bf) | eine Baumurnengrabstätte | 56,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die Gebühren nach Buchstabe a) erhoben.

d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1 b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Wahl-/Reihengräber – Einfachgräber –	1.013,00 EUR
2.	Wahl-/Reihengräber – Tieferlegung –	1.215,00 EUR
3.	Urnengräber	338,00 EUR
4.	Kindergräber (bis z. vollend. 5. Lebensjahr)	357,00 EUR
5.	Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	108,00 EUR
6.	Personalstunden (bei evtl. Mehraufwand)	75,00 EUR
7.	Entsorgung Restaushub	135,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	86,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	20,00 EUR
	b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	10,00 EUR
	c) Benutzung der Kühlvitrine/Tag	80,00 EUR
2.	Reinigung der Leichenhalle und der Kühlvitrine	108,00 EUR
3.	Benutzung der Orgel/akustische Anlage	43,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben 33,00 EUR

VII. Grabplatten für Wiesenurnengräber

Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab werden
erhoben 60,00 EUR

VIII. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------|
| 1. | Einzelgrabstätte | 900,00 EUR |
| 2. | Doppelgrabstätte | 1.200,00 EUR |
| 3. | Urnengrabstätte | 550,00 EUR |
| 4. | Räumung Platte Wiesengrabstätte | 130,00 EUR |